

Wohlfahrtsrundschau

Sonderbeilage der „Täglichen Rundschau“.

Nr. 23

Berlin, Sonntag, den 16. Juli

1916

Die Fürsorge für die Kriegervitwen.

Die staatliche Fürsorge für die Kriegervitwe beschränkt sich in der Hauptsache auf die Rente. Das letzte Wort über deren Höhe und Form ist noch nicht gesprochen; sie wird mit veränderten Zeitverhältnissen wachsen müssen und ist durch Zusatzrenten ausdehnungsfähig. Bei dieser rohesten Form der finanziellen Witwenfürsorge dürfen wir es aber nicht allein bewenden lassen. Die öffentliche Wohlfahrtspflege hat hier weitere Aufgaben zu lösen.

So erhebt sich zunächst die Frage, ob die Kriegervitwe von dieser Versorgungsrente selbst für den Fall einer geringen Zusatzrente ihren Lebensunterhalt bestreiten, insonderheit einen eigenen Haushalt aufrechterhalten kann. Die Witwenrente ist keine Lebensversicherung. Wir können nach dem Kriege noch weniger wie früher Drohnen dulden. Der Kampf um das Dasein muß auch von den Kriegervitwen in einer dem Heldentod ihrer Männer würdigen Weise gekämpft werden. Ob Unwürdige die volle Rente dauernd erhalten sollen, ist eine Frage, die mindestens erwogen werden kann. Den Unselbständigen helfen mannigfache Unternehmungen durch Rat und Tat. Nicht jeder Frau wird es glücken, ihr einsames Leben zu meistern. Nicht jede hat den gleichen eisernen Willen und die gleiche glückliche Hand. Vom Standpunkt gesunder Volkswirtschaft muß es erwünscht sein, daß es nicht nur gelingt, im einzelnen Fall der einzelnen Person durchzuhelfen, sondern daß der Hausstand des gefallenen Kriegers in bescheidener Form erhalten bleibt. Erfahrungsgemäß brechen Witwen erst zusammen oder unterliegen den Versuchen der Einsamkeit, wenn die Not an den Hausstand faßt und die Verlassene zum Wandersfabe greifen mußte. Hier muß, besonders wenn Kinder vorhanden sind, nach Kräften vorgebeugt werden.

Der selbständige Hausstand

ist das Mark des Volkstums.

In unzähligen Fällen ist nun die Witwe nicht nur versorgungsbedürftige Leidtragende, sondern zugleich Erbin des gefallenen Mannes. Die ganze Erbschaftsregulierung liegt ihr ob. Das moderne Wirtschaftsleben hat es mit sich gebracht, daß die Frau in vielen Fällen kaufmännischer Tätigkeit Gehilfin, bevollmächtigte Vertreterin, ja Geschäftsinhaberin während des lang andauernden Krieges war oder wurde. Selbst wenn Schulden vor dem Kriege nicht vorhanden waren, haben doch Geschäftsstodungen, Teuerung und andere Kriegseinflüsse oft zu Stundungen bei Warenlieferungen, kleinen Darlehen, Mietschulden usw. geführt. Einstweilen schützen Notgesetze vor dem geschäftlichen Zusammenbruch. Aber nach dem Kriege, wenn die große Auseinanderrechnung beginnt, stürzt das ganze mühsam aufrechterhaltene Gebäude völlig zusammen. Es mag stürzen in allen solchen Fällen, wo der geschäftliche Zustand nicht mehr zur Gesundung gebracht werden kann. Aber an zwei Wertgebieten darf das Pfändungsrecht der Gläubiger für während des Krieges und durch die Kriegsnot entstandene Schulden auf keinen Fall heranreichen: An die wichtigsten Bestände des eigenen Haushaltes und an die Versorgungsrente.

In den sorgenvollen Unterhaltungen der Tapferen da draußen auf dem Marsch und in den Schützengräben spiegelt sich die Liebe zur Heimat meistens wieder in dem engeren Rahmen der Liebe zum Heim. Letzten Endes kämpfen sie und sterben für dieses Heim. Gewiß weiß jeder einsichtsvolle Krieger draußen, daß sich sein Weib im Falle seines Todes wird einschränken müssen. Die Wohnung wird verkleinert werden, der Tand und Luxus froher Friedenszeit mag fallen. Jedoch voll Bitterkeit faßt jeder Streiter draußen den Gedanken, daß als Entgelt für seinen Opfertod und als die Folge unvermeideter Geschäftsverluste sein ganzes Heim aufzuliegen soll.

Für solchen Fall sind tunlichst jetzt Verordnungen zu treffen, und baldigst muß ein Notgesetz hier einen Riegel vorzuschieben suchen. Schon sind Erwägungen im Gange, ob bei der großen Teuerung im Lande nicht die für Pfändungen des Einkommens bestehende Grenze heraufgesetzt werden müsse. Hier mag man anknüpfen und ganze Arbeit tun.

Der Restbestand an Hausrat, der nach den geltenden Bestimmungen dem Schuldner bleiben muß, gibt nicht das Bild eines deutschen Heimes, für das ein Krieger sein Leben läßt. Man suche hier eine neue Grenze nach oben, die auf den sozialen Stand der Witwe Rücksicht nimmt und besonders Erinnerungsstücke an den Mann von der Pfändung aus-

schließt. Unter den Begriff der so zurückgehaltenen Gläubiger schalte man aber auch den Staat selbst in Form seiner Steuerbehörde ein. Von allen Gedanken der häßlichste: Steuerpfändung bei den Hinterbliebenen eines Kriegsoffiziers. — Einen weiteren Schutz gewähre man der Witwe, wenn es sich bei der Tilgung von Schulden um die Abschätzung ihres Gesamteinkommens handelt. Die Witwe wird in manchen Fällen ein Nebeneinkommen besitzen oder sich einen besonderen Erwerb verschaffen müssen. Dann schließe man bei der Zusammenrechnung die Hinterbliebenenrente aus, so daß nur das überschüssende besondere Einkommen bis zur gesetzlichen Mindestgrenze pfändbar bleibt. Freilich darf dieser Schutz nicht in alle Zukunft für spätere vielleicht gar leichtsinnig aufgenommene Schulden gelten.

Bisweilen kann sich eine Kriegervitwe durch einen entscheidenden Schritt allen weiteren Sorgen entziehen. Sie sucht und findet Gelegenheit zum

Eingehen einer neuen Ehe.

Der Bruchteil dieser Fälle ist nicht sehr groß, weil die Pietät der Kriegervitwe hier in besonderer Maße hinderlich ist. Auch begeben sich selbständige und wertvolle Naturen ungern in eine neue Abhängigkeit, die dadurch eintritt, daß mit der Wiederverheiratung die persönliche Einnahme der Rente erlischt. Die Einstellung der öffentlichen Rentenzahlung ist in den meisten Fällen natürlich, denn in der neuen Ehe ist der Schadenersatz der Witwe vollgültig. Auch wird der so aus dem Recht als Rentenempfängerin ausscheidenden Frau eine Schlussabfindung ausgezahlt, die den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente ausmacht. Leider sind auf ähnlichen Gebieten mit solchen Rentenabfindungen betäubende Erfahrungen gemacht worden. Oft ging das kleine Kapital in der neuen Ehe in ungläublich kurzer Zeit verloren. Vielleicht sind hier Auswege offen zu halten in der Richtung, daß je nach Wahl an Stelle der Abfindung das Recht treten kann, bei etwaigem Eintritt einer zweiten Witwenschaft die Rente von neuem weiterzubehalten. Ein ununterbrochener Weiterbezug der Rente sollte jedoch eintreten, wenn sich die Witwe entschließt, einen notorischen Kriegsverletzten zu ehelichen. In solchem Falle leistet sie eine vaterländische Tat. Sie nimmt dem Staate einen Teil seiner Fürsorgepflicht für den Verletzten ab. Sie verschafft einem verdienstvollen Krieger ein eigenes Heim, ohne selbst vollen Ersatz für die erste Ehe in der zweiten zu finden. In solchen Fällen müßte die Hinterbliebenenrente in vollem Umfange weiter zur Auszahlung gelangen. Mit der Invalidenrente des Mannes käme dann ein Betrag zusammen, der für diese beiden durch den Krieg betroffenen Menschen eine feste Unterlage für einen gesunden Hausstand abgibt.

In den weitaus meisten Fällen wird die deutsche Kriegervitwe einsam weiter ihren Lebensweg gehen und durch Ergreifung eines Berufes oder Nebenerwerbes ihre wirtschaftliche Lage sicherstellen. Hier verlagert die staatliche Hilfe so ziemlich ganz. Es muß die Hilfe von Mensch zu Mensch einsetzen oder die Unterstützung durch Rat und Tat eines besonderen Verbandes. Mit großem Eifer und gestützt auf eine reiche Erfahrung hat hier der deutsche Verein für Armenpflege die Arbeit aufgenommen. Aber auch sonst wird es kaum eine Veranstaltung öffentlicher oder privater Fürsorge geben, die sich nicht zahlreicher Witwen annehmen würde. Genießen doch schon in Friedenszeiten fast 20 v. H. aller Witwen die Hilfe der öffentlichen Armenpflege. Es dürfte kaum zu hoch geschätzt sein, daß im Frieden mehr als die Hälfte aller Witwen öffentliche oder private Fürsorge genießen. Die Aufgaben solcher Fürsorgeorganisationen werden sich sehr mannigfaltig gestalten müssen. Neben der Fürsorge für die einzelnen Frauen durch Gewährung dauernder Zusatzrenten müßte mit Hilfe der Berufsberatungsvereine auch eine gründliche Berufsbildung der Frauen — soweit es möglich ist — ins Auge gefaßt werden, um die Witwen zu einer Anpassung an die veränderte Lebensführung zu erziehen. Für die jüngere Kriegervitwe ist die Uebernahme von Berufsarbeit nicht nur zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, sondern auch aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen wünschenswert. Bei älteren Kriegervitwen muß sorgfältig geprüft werden, ob ihre Kräfte noch zu einer Berufsarbeit ausreichen. Möglichst müssen den meisten Kriegervitwen vorhandene Berufsbildungsanstalten erschlossen werden. Zu vermeiden ist es bei der Annahme von Kriegervitwen, daß eine Lohnbrückerie eintritt zum Schaden derjenigen weiblichen Kräfte, die sich ihren Unterhalt ohne jegliche öffentliche Unterstützung ver-

dienen müssen. Zur Regelung aller dieser Fragen wird mit Recht vom Reich verlangt, daß es ein

Berufsamt für Kriegervitwen

ins Leben rufen möchte.

Völlig verschieden gestaltet sich auch die Berufswahl bei den Witwen der besseren Stände und bei den Witwen der Arbeiterklasse oder den Kriegervitwen auf dem Lande. Ein Neuland für die Kriegervitwen der besseren Stände wäre die Tätigkeit im Staats- und Gemeindefeld. Es müssen solchen Witwen eben die weitesten Arbeitsmöglichkeiten offen stehen. Außer den Arbeitszweigen des reintechnischen Büro- und Kassenwesens kommen vor allem die Berufe des Verkehrsgewerbes, ferner die Verwaltung von Waisenhäusern und Zufluchtsheimen, der Kontroll- und Aufsichtsdienst und die sogenannten sozialen Berufe: Gesundheitspflege, Jugendfürsorge, Wohlfahrtsdienst, Volkserziehung, Fürsorge für straffällige Frauen u. a. in Frage. Bei aller solcher Arbeitsübernahme gilt es, die Schwierigkeit zu lösen, die darin liegt, daß man einerseits die Witwe mit Kindern gegenüber der kinderlosen bezorzogen muß, andererseits für die Unterbringung dieser Kinder während der Tätigkeitszeit der Mutter Sorge tragen muß. Diese Frage der Kinderunterbringung spielt eine noch viel größere Rolle bei den Witwen der Arbeiterklasse. Die Zahl der Kindergärten und Kinderbewahranstalten wird nötigenfalls mit staatlicher Unterstützung vermehrt werden müssen. Auch liegt bei der Arbeiterwitwe eine Gefahr in der augenblicklichen Leichtigkeit, sich in irgendeiner Wertstätte Verdienst zu verschaffen. Wenn aber nach Friedensschluß die großen Heere der gelernten Arbeiter wieder von der Front zurückkehren, dann wird die Frauennarbeit wiederum als minderwertig entbehrlich werden. Darum sind für die Arbeiterwitwen nicht nur Berufsberatungsstellen, sondern auch möglichst für bestimmte Industriezweige Lehrwerkstätten zu errichten. Eine besonders eigenartige Behandlung verlangt die Lage der

Kriegervitwe auf dem Lande.

Dort gilt in den meisten Fällen die Frau nicht als selbständige Arbeitskraft für sich, sondern nur als Bearbeiterin ihres Mannes. So ist auch der für weibliche Arbeit auf dem Lande ausgelegte Barlohn ganz geringfügig, weil die Frau als Teil der Familie an der auf den Namen des Mannes laufenden Ablohnung mit Naturalien teilnimmt. Ferner bildet die Wohnungsfrage Schwierigkeiten, weil der Familie als Arbeitseinheit je eine bestimmte Wohnung zusteht und dem Torsso eines Hausstandes ohne Mann nicht immer Unterkunft gewährt werden kann. Hier werden Ausnahmezustände geschaffen werden müssen, indem die Witwe an der Arbeit eines Witmannes oder Junggefellens teilnimmt und auch einen Teil der Naturalien ausgeliefert erhält. Ferner wird der Wohnungsfrage auf dem Lande mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen, etwa durch Gewährung von Kreisgeldern oder Ritterschaftsgeldern für Neubauten von Arbeiterwohnungen. Besonderer Belehrung bedürfen die ländlichen Witwen über den wirklichen Kaufwert ihrer Rentenbeträge. Für viele solcher Frauen, die den Wert der Naturalienbezüge verkennen, bedeutet die Rente ein Kapital, das sie verlockt, in die Städte abzuwandern und dort das hilflose Proletariat zu vermehren. Solchem törichtem Unterfangen muß nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Der Vorschlag nach Strafsverfängerung der Rente bei Fortzug ist undurchführbar. Ebenso wenig ist eine Erhöhung der Rente als Belohnung für Seßhaftigkeit durchführbar. Ein wesentliches Bindeglied der Witwe an die Scholle wird die Behandlung sein, die der Arbeitgeber ihr zuteil werden läßt. Bei gutem Willen lassen sich auch ländliche Gewohnheiten und Arbeitsbedingungen durch den Krieg geschaffenen neuen Verhältnissen anpassen. Einen nachahmenswerten Versuch hat die Provinz Brandenburg mit der Ansiedlung von Kriegervitwen auf Grund ihrer festen Rente gemacht. Der Regierungs- und Landesökonomierat Otto-Frankfurt a. O. hat hier besondere Berechnungen angestellt: Beispielsweise erhalte eine Kriegervitwe mit drei Kindern jährlich 904 M. Wenn ein Teil dieser Rente kapitalisiert wird, so kann das zur Abzahlung für die Ansiedlung benutzt werden. Es würden dazu etwa 277 M. jährlich notwendig sein, um der Witwe ein Haus mit drei Morgen Land zu sichern. Der hierbei noch fehlende Unterhalt könnte durch gelegentliche Hilfsarbeit von